

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

vom 15.12.2021

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinderkinder, betreibt die Stadt Freilassing den Hort „Villa Kunterbunt“ als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme von Kindern einer weiterführenden Schule ist in untergeordnetem Umfang möglich.
- (3) Der Hort ist ein Hort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Freilassing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Hortes notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für den Hort ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

**ZWEITER TEIL:
Aufnahme in den Hort**

§ 4 Aufnahme in den Hort

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für den Hort ist über das gesamte Jahr hinweg möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Freilassing zur Prüfung der Angaben eine Abstammungsurkunde verlangen. Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechend ordnungsgemäßen Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Zudem ist ein Nachweis über einen vollständig erbrachten Masernschutz nachzuweisen.
 - (2) Nach Bekanntgabe des Stundenplans ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Die Stadt Freilassing entscheidet, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Schuljahr.
-

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

- (3) Die Aufnahme in den Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
- Kinder, die in der Stadt Freilassing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Hort bedürfen,
 - Altersstufe der Kinder.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder in den Hort liegt im Ermessen der Stadt Freilassing.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Freilassing wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (7) Sofern in den Hort ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Freilassing hat, muss die Aufnahme von der Stadt Freilassing binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde in Textform angezeigt werden.
- (8) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Freilassing wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Freilassing wohnendes Kind benötigt wird.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 3, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (11) Die Stadt Freilassing erhebt, verarbeitet und speichert die Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit Verlassen des Gebäudes oder des Grundstücks nach der gebuchten Buchungszeit. (analog: Unterrichtsschluss)
- (2) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, der Stadt Freilassing folgende Daten mitzuteilen:
- Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit/Geburtsland des Kindes und der Eltern
-

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

- Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Änderungen sind der Stadt Freilassing unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Die Gabe von Medikamenten an Kinder durch das Personal des Hortes ist grundsätzlich nicht erlaubt.

DRITTER TEIL:

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Änderung der Buchungszeit

- (1) Eine Änderung der Buchungszeit während des Schuljahres ist nur möglich
 - bei Änderung des Stundenplans,
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
 - bei Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Hortleitung festgelegt.
- (2) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Freilassing eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit während des Monats ist nicht möglich. Änderungen werden nur zum 1. des Folgemonats oder rückwirkend zum 1. des laufenden Monats zugelassen.

§ 8 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Hort erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
 - (2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres (31.8.) muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.
-

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) aus wichtigem Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (3) Eine Kündigung durch die Stadt Freilassing während des Schuljahres ist nur aus den unter Abs. 1 genannten Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

VIERTER TEIL:

Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Der Hort während der Schulzeit in der Regel montags bis donnerstags von 10.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Ferienzeit ist der Hort grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Längere Öffnungszeiten sind nach individueller Rücksprache möglich.
Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten reduzieren.
 - (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
 - (3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt der Hort geschlossen. In den Sommerferien ist der Hort 2,5-3 Wochen im August geschlossen.
Weitere Einzelschließetage sind –nach Vorankündigung- möglich.
Die Termine werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
 - (4) Der Hort bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. sowie 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag und am Kirchweihmontag schließt der Hort um 12.00 Uhr.
 - (5) Die Stadt Freilassing ist berechtigt, den Hort bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
-

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

§ 11 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11.00 Uhr.
- (2) Während der Schulferien in Bayern kann die Buchungszeit je nach Bedarf verlängert werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien grundsätzlich ab 7:30 Uhr möglich.
- (3) Die Kernzeit während der Schulferien ist auf 9.00 Uhr – 13.00 Uhr festgelegt.
- (4) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht. Nach Bekanntgabe des Stundeplans ist die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (5) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

**FÜNFTER TEIL:
Sonstiges**

§ 12 Verpflegung

Kinder, die den Hort besuchen, nehmen grundsätzlich ein Mittagessen ein.

§ 13 Hausaufgabenbetreuung

Im Hort wird für alle Kinder innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

**§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;
Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Hort sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Freilassing folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Elternbeitrag;
 - c) Berechnungsgrundlage.
 - (2) Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freilassing so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.
-

**Satzung für den Hort der Stadt Freilassing
(Hortsatzung)**

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Im Hort aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase (ab 01.09.) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Freilassing für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Freilassing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Hort-Gebührensatzung der Stadt Freilassing in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 11 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

**SECHSTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

§ 20 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hortes oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Stadt Freilassing für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Freilassing, den 15.12.2021
Stadt Freilassing

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister
